

---

Verteilung:  
ALLGEMEIN

CBD/COP/DEC/15/4  
19. Dezember 2022

Deutsch  
Original: Englisch

---

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE  
VIELFALT

Fünfzehnte Tagung – Teil II  
Montreal (Kanada), 7.-19. Dezember 2022  
Tagesordnungspunkt 9A

**BESCHLUSS DER KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS  
ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT**

**15/4. Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal**

Die Konferenz der Vertragsparteien

unter Hinweis auf ihren Beschluss [14/34](#), in dem sie den Vorbereitungsprozess für die Ausarbeitung des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 annahm und beschloss, eine offene intersessionale Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Ausarbeitung des Rahmens einzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Tagung der Offenen Arbeitsgruppe zum Globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, der auf der Grundlage des Beschlusses 14/34 abgehaltenen regionalen und thematischen Konsultationen und Arbeitstagen sowie der intersessionalen Arbeiten zu digitalen Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen<sup>1</sup>,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der elften Tagung der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung und der dritten Tagung des Nebenorgans für die Durchführung<sup>2</sup>,

mit dem Ausdruck ihres Danks die folgenden Regierungen und Organisationen für die Ausrichtung dieser Konsultationen sowie für ihre finanziellen Beiträge: Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Europäische Union, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Malta, Monaco, Neu-

unter **Begrüßung** der Beiträge von Vertragsparteien, anderen Regierungen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, anderen multilateralen Umweltübereinkünften, subnationalen Regierungen, Städten und anderen lokalen Behörden, zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Frauengruppen, Jugendgruppen, der Wirtschaft und der Finanzwelt, der Wissenschaft, von Hochschulen, religiösen Organisationen, Vertreterinnen und Vertretern von Sektoren, die mit der biologischen Vielfalt zusammen- oder von ihr abhängen, Bürgerinnen und Bürgern insgesamt sowie anderen Beteiligten und Beobachterinnen und Beobachtern, die ihre Auffassungen zur Ausarbeitung des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 geäußert haben,

**alarmiert** angesichts des anhaltenden Verlusts der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen Bedrohung für die Natur und das menschliche Wohlergehen,

daher **betonen** dass alle Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich seiner drei Ziele, auf ausgewogene und verbesserte Weise durchgeführt werden müssen,

1. **verabschieden** den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der in der Anlage zu diesem Beschluss enthalten ist;

2. **stellt fest** dass die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal durch die folgenden Beschlüsse unterstützt wird, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünfzehnten Tagung angenommen hat, und **bekräftigt** dass diese Beschlüsse dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal gleichgestellt sind;

a) Beschluss 15/5 über den Monitoringrahmen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal;

b) Beschluss 15/6 über Planung, Monitoring



## Anlage

### **Abschnitt A. Hintergrund**

1. Die biologische Vielfalt ist eine grundlegende Voraussetzung für das menschliche Wohlergehen, einen gesunden Planeten und wirtschaftlichen Wohlstand für alle Menschen, auch für ein gutes Leben im

herbeiführen sollen, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung, und die gewährleisten sollen, dass bis 2050 die gemeinsame Vision eines Lebens im Einklang mit der Natur verwirklicht wird.

### **Abschnitt B. Zweck**

4. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal soll dringende und transformative Maßnahmen von Regierungen sowie subnationalen und lokalen Behörden unter Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft erwirken, ermöglichen und aktivieren, um den Verlust der biologischen Vielfalt zu beenden und umzukehren, die in seiner Vision, seinem Auftrag und seinen Status- und Handlungszielen festgelegten Ergebnisse zu erreichen und so zu den drei Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und den Zielen der dazugehörigen Protokolle beizutragen. Sein Zweck ist die vollständige und ausgewogene Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens.

5. Der Rahmen ist handlungs- und ergebnisorientiert und zielt darauf, die Überarbeitung, Entwicklung, Aktualisierung und Umsetzung von Politiken, Status- und Handlungszielen und nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionsplänen auf allen Ebenen zu steuern und zu fördern sowie das Monitoring und die Überprüfung der Fortschritte auf allen Ebenen auf transparentere und verantwortungsvollere Weise zu erleichtern.

6. Der Rahmen fördert die Kohärenz, Komplementarität und Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen, anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt und anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften und internationalen Institutionen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate und schafft Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen verschiedenen Akteuren, durch die die Umsetzung des Rahmens verbessert werden soll.

### **Abschnitt C. Überlegungen zur Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal**

7. Das Verständnis, die Befolgung, die Umsetzung, die Berichterstattung über die Umsetzung und die Evaluierung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, einschließlich seiner Vision, seines Auftrags und seiner Status- und Handlungsziele, haben unter Beachtung der nachstehenden Gesichtspunkte zu erfolgen:

#### **Beitrag und Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften**

a) Der Rahmen erkennt die wichtigen Rollen und Beiträge indigener Völker und lokaler Gemeinschaften als Hüter der biologischen Vielfalt und als Partner bei ihrer Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung an. Bei der Umsetzung des Rahmens muss sichergestellt werden, dass die Rechte, das Wissen, einschließlich des traditionellen Wissens in Verbindung mit biologischer Vielfalt, die Innovationen, die Weltanschauungen, die Werte und die Praktiken indigener Völker und lokaler Gemeinschaften geachtet und dokumentiert und mit ihrer freien, auf Kenntnis der Sachlage gegründeten und vorherigen Zustimmung<sup>7</sup> bewahrt werden, so auch durch ihre uneingeschränkte und wirksame Partizipation an Entscheidungsprozessen im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, den internationalen Übereinkünften, einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>8</sup>, und den Menschenrechtsnormen. Dieser Rahmen darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige er die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben;

<sup>7</sup> In diesem Rahmen bezieht sich die „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ auf die dreigliedrige Begriffsgruppe „auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“, „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ oder „Billigung und Beteiligung“.

<sup>8</sup> Resolution 61/295 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. September 2007.

### Unterschiedliche Wertesysteme

b) Für verschiedene Menschen hat die Natur verschiedene Bedeutungen, darunter etwa biologische Vielfalt, Ökosysteme, Mutter Erde und Lebenssysteme. Die

### Vereinbarkeit mit internationalen Übereinkünften ~~oder~~ Instrumenten

j) Der Rahmen muss im Einklang mit einschlägigen internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden. Er soll nicht als eine Vereinbarung zur Änderung der aus dem Übereinkommen oder einer anderen internationalen Übereinkunft entstehenden Rechte und Pflichten einer Vertragspartei ausgelegt werden;

### Grundsätze der Rio-Erklärung

k) Der Rahmen erkennt an, dass es ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist, den Verlust der biologischen Vielfalt zum Nutzen aller Lebewesen umzukehren. Seine Umsetzung soll von den Grundsätzen der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>11</sup> geleitet sein;

### Wissenschaft und Innovation

l) Die Umsetzung des Rahmens soll auf wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie traditionellen Kenntnissen und Praktiken gegründet sein, unter Anerkennung der Rolle von Wissenschaft, Technologie und Innovation;

### Ökosystemansatz

m) Dieser Rahmen ist aufbauend auf dem Ökosysteman~~11.04 Tf1 g(t)17z1 g ndes erein11.(k)22(o)22(m)17(m)1~~

Un~~Die~~tau

zielen, die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen und zu optimieren, unter Anerkennung der Notwendigkeit eines gerechten Zugangs zu Instrumenten und Technologien, einschließlich Arzneimitteln, Impfstoffen und anderen Gesundheitsprodukten, die mit der biologischen Vielfalt zusammenhängen, und unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit, den Druck auf die biologische Vielfalt zu verringern und die Umweltzerstörung einzudämmen, um die Gesundheitsrisiken zu reduzieren, sowie



das vom Menschen verursachte Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten ist angehalten, die Aussterberate und das Aussterberisiko aller Arten sind bis 2050 um das Zehnfache gesenkt, und die Häufigkeit von Populationen heimischer wildlebender Arten ist auf ein gesundes und widerstandsfähiges Niveau erhöht;

d





von sich auf genetische Ressourcen beziehendem traditionellem Wissen entstehen, und einen angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen sowie bis 2030 eine erhebliche Vermehrung der geteilten Vorteile zu ermöglichen, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Regelungen über den Zugang und Vorteilsausgleich.

### 3. Instrumente und Lösungen für die Umsetzung und durchgängige Integration

#### **HANDLUNGSZIEL 14**

Sicherstellen, dass die biologische Vielfalt und ihre vielfachen Werte in Politikkonzepte, Vorschriften, Planungs- und Entwicklungsprozesse, Armutsbekämpfungsstrategien, strategische Umweltbewertungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und, soweit angemessen, in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf allen Regierungsebenen und in allen Sektoren vollständig einbezogen sind, insbesondere denjenigen, die erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, und alle relevanten öffentlichen und privaten Tätigkeiten sowie Steuer- und Finanzströme schrittweise an den Status- und Handlungszielen dieses Rahmens aus



**HANDLUNGSZIEL 21**

Sicherstellen, dass Entscheidungsverantwortliche, Sachverständige und die Öffentlichkeit Zugang zu den besten verfügbaren Daten, Informationen und Kenntnissen haben, um eine wirksame und ausgewogene Steuerung und Lenkung und ein integriertes und partizipatives Management der biologischen Vielfalt zu ermöglichen und die Bereiche Kommunikation, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildung, Monitoring, Forschung und Wissensmanagement zu stärken, und in diesem Zusammenhang außerdem sicherstellen, dass der Zugriff auf das traditionelle Wissen, die Innovationen, Verfahren und Technologien indigener Völker und lokaler Gemeinschaften nur mit ihrer freien, auf Kenntnis der Sachlage gegründeten und vorherigen Zustimmung<sup>14</sup> erfolgt, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

**HANDLUNGSZIEL 22**

Die vollständige, gleichberechtigte, inklusive, wirksame und geschlechtergerechte Vertretung und Partizipation in Entscheidungsprozessen sowie den Zugang zur Justiz und zu Informationen zur biologischen Vielfalt für folgende Gruppen sicherstellen: indigene Völker und lokale Gemeinschaften, unter Achtung ihrer Kulturen und ihrer Rechte auf Land, Gebiete und Ressourcen sowie ihres traditionellen Wissens, und Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen, und den vollständigen Schutz von Verteidigerinnen und Verteidigern ökologischer Menschenrechte gewährleisten.

**HANDLUNGSZIEL 23**

Bei der Umsetzung des Rahmens die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen, indem ein geschlechtergerechter Ansatz verfolgt wird, bei dem alle Frauen und Mädchen die gleiche Chance und Fähigkeit erhalten, zu den drei Zielen des Übereinkommens beizutragen, unter anderem durch die Anerkennung ihrer gleichen Rechte und ihres gleichen Zugangs zu Land und natürlichen Ressourcen sowie ihrer uneingeschränkten, gleichberechtigten, produktiven und aufgeklärten Mitwirkung und Übernahme von Führungsverantwortung auf allen Ebenen des Handelns, des Engagements, der Politikgestaltung und der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt.

**Abschnitt I. Umsetzungs- und Unterstützungsmechanismus und förderliche Bedingungen**

14. Die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und die Verwirklichung seiner Status- und Handlungsziele werden durch Unterstützungsmechanismen und -strategien im Rahmen des Übereinkommens (i)-4(s)9(che)8(n)11( )JTJETQ0.0009(rV)7(m)-6-3( )22o f(r)-q0.00033



